

Satzung der Feuerwehrkameradschaft Riehe-Waltringhausen

§1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

Die Feuerwehrkameradschaft Riehe-Waltringhausen ist ein Verein zur Pflege der Kameradschaft sowie zur ideellen und materiellen Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Freiwilligen Feuerwehr Riehe-Waltringhausen und hat ihren Sitz in Waltringhausen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Feuerwehrkameradschaft Riehe-Waltringhausen steht jeder natürlichen und juristischen Person offen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Riehe-Waltringhausen, werden automatisch Mitglieder in der Feuerwehrkameradschaft Riehe-Waltringhausen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch Tod. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende erklären.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet an dem Tag des jeweiligen Ereignisses.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Aufnahme neuer und das Ausscheiden bisheriger Mitglieder hat keinen Einfluss auf die Existenz des Vereins.

§3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung der Feuerwehrkameradschaft verdient gemacht oder das 70. Lebensjahr erreicht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§4 Mitgliedsbeitrag

Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Vereinsbeitrag. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen.

Jugendliche Mitglieder werden bis zum Ende des Kalenders in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden von der Beitragspflicht befreit.

Der Beitrag wird fällig am 15. November eines jeden Geschäftsjahres für das jeweilige Geschäftsjahr.

Ehrenmitglieder werden auf eigenen Antrag von der Beitragspflicht befreit. Stellt das Ehrenmitglied keinen entsprechenden Antrag, wird weiterhin der bisherige Mitgliedsbeitrag fällig.

§5 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem/der

- Vorsitzenden (der/die Ortsbrandmeister/In der Feuerwehr Riehe-Waltringhausen kraft Amtes)
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden (die stellvertretenden Ortsbrandmeister/Innen der Feuerwehr Riehe-Waltringhausen kraft Amtes)
- Kassenwart/in
- Stellvertretenden Kassenwart/in
- Protokollführer/in

besteht.

Der Verein wird vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder einen/eine Stellvertreter/in.

Kassenwart/in, stellvertretende/r Kassenwart/in und Protokollführer/in werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Höhe des zum Zeitpunkt der Verpflichtung verfügbaren Vereinsvermögens begründen. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Für darüberhinausgehende Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet insoweit der Vorstand.

§6 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils drei Jahre zu wählenden drei Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, bei der mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein sollen. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird in der Mitgliederversammlung berichtet. Jeder Kassenprüfer darf nur 3 Jahre hintereinander die Kasse prüfen.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Vereinsmitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich spätestens drei Monate nach Beginn eines Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Festsetzung der Beiträge,
- die Wahl und die Abberufung Kassenwart/in, stv. Kassenwart/in und Protokollführer/in

- den Ausschluss eines Mitgliedes
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Genehmigung des Kassenberichtes, sowie des Kassenprüfberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen für eine Amtszeit,
- die Änderungen dieser Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder,
- die Beratung und Beschlussfassung eingereicherter Anträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

Bei Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ortsüblich bekanntgemacht.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.